ARBEITERWOHLFAHRT
KREISVERBAND MITTELSACHSEN e. V.

SATZUNG

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.06.2025

Inhalt

§ 1 Name und Sitz 3
§ 2 Zweck 3
§ 3 Gemeinnützigkeit 4
§ 4 Mitgliedschaft 4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder 5
§ 6 Korporative Mitgliedschaft 6
§ 7 Ende der Mitgliedschaft 6
§ 8 Jugendwerk 6
§ 9 Organe 7
§ 10 Mitgliederversammlung 7
§ 11 Kreisvorstand 8
§ 12 Kreisausschuss 10
§ 13 Mandat und Mitgliedschaft 10
§ 14 Rechnungswesen 11
§ 15 Verbandsstatut, Richtlinien und Beschlüsse des Gesamtverbandes 11
§ 16 Aufsicht 11
§ 17 Verlust der Mitgliedschaft im Landesverband 11

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mittelsachsen e. V.. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Mittelsachsen e. V. Er ist im Folgenden in dieser Satzung auch als Kreisverband bezeichnet.

(2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet des früheren Landkreises Freiberg im Landkreis Mittelsachsen, Stichtag 31.07.2008. Mit Wirksamwerden einer Verschmelzung mit einer anderen Gliederung der Arbeiterwohlfahrt, die ordentliches Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Sachsen e.V. ist, erstreckt sich das Verbandsgebiet auch auf dessen Verbandsgebiet.

(3) Er hat seinen Sitz in Freiberg.

(4) Er ist Mitglied des AWO Landesverbandes Sachsen e. V.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Verbandsgebiet, insbesondere die

- Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO,
- Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
- Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung,
- Mitwirkung in Gremien der öffentlichen Hand zu Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe,
- Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Kreisverband verfolgt damit Zwecke der Wohlfahrtspflege, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für behinderte Menschen sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Stellungnahmen, Anregungen und Empfehlungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen auf kommunaler Ebene, die soziale Fragestellungen betreffen,
2. Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Unterstützung der Ortsvereine,
3. Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste),
4. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit zum Beispiel durch die Entwicklung und Umsetzung von Förderkonzepten, die materielle Förderung von im Sinne § 53 AO hilfebedürftigen Menschen, Beratungsinitiativen, Einrichtungen, Maßnahmen und Aktionen,

5. Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Kreisverband auch mit anderen gemeinnützigen Organisationen eng zusammen arbeiten.

(5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Rechtsformen bedienen, insbesondere Geschäftsbeteiligungen an gemeinnützigen Gesellschaften halten und eigene Vermögenswerte in diese zum Zwecke der Erfüllung des Vereinszwecks einbringen sowie soziale Betriebe in rechtlich selbständige Unternehmen ausgliedern.

(6) Der Verein darf zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke Kooperationen mit Tochtergesellschaften begründen. Dabei darf der Verein u.a. Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsleistungen sowie die Überlassung von Vereinsvermögen erbringen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss aus dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine, natürliche Personen, korporative Mitglieder und das Kreisjugendwerk.

(2) Ortsvereine werden mit ihrer Gründung Mitglieder des Kreisverbandes. Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins oder nach Auflösung eines Ortsvereins können Stützpunkte als nichtselbstständige lokale Organisationen des Kreisverbandes gegründet werden.

(3) Natürliche Personen können nur in Ausnahmefällen persönliches Mitglied des Kreisverbandes werden. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert oder sonstige besondere Gründe vorliegen, die der Mitgliedschaft der Person in einem Ortsverein entgegenstehen. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen kann als:

a) Einzelmitglied

b) Familienmitglied

c) oder als Gastmitglied

erfolgen.

(4) Mitglied des Kreisverbandes kann sein, wer das Grundsatzprogramm und das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt sowie diese Satzung anerkennt und sich an der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes im Rahmen der Satzung beteiligen will. Mitgliedschaft, ehrenamt-

liche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in extremistischen Strukturen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für extremistische Strukturen.

(5) Die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied im Kreisverband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen/gesetzliche Vertreter/in zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

(6) Interessierten Bürgern/Bürgerinnen kann ein beiderseits monatlich kündbarer Gaststatus für eine Dauer von max. 2 Jahren eingeräumt werden.

(7) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Datenbank.

(8) Förderer/innen können dem Kreisverband bei der Durchführung seiner Aufgaben durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen unterstützen. Förderer/innen sind keine Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Im Falle eines bestehenden Kreisjugendwerkes wird auf die Regelungen des Statuts der Arbeiterwohlfahrt Ziff. 5 (3) verwiesen. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind danach bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

(2) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/die gesetzlichen/gesetzliche Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.

(3) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Minderjährigen Mitgliedern steht das aktive und passive Mitgliedsrecht ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und für die Revisoren/Revisorinnen.

(4) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partners/Partnerin in der Familienmitgliedschaft zu.

(5) Die natürlichen Personen sind zur Zahlung von Beiträgen nach der von der Bundeskonferenz verabschiedeten Beitragsordnung verpflichtet, soweit kein Beitragsbefreiungstatbestand gemäß Beitragsordnung besteht.

(6) Die Dauer der Gastmitgliedschaft beträgt maximal zwei Jahre. Ein kürzerer Zeitraum kann festgelegt werden. Die Gastmitgliedschaft geht anschließend, wenn nicht ordentlich gekündigt wurde, in eine Einzelmitgliedschaft zum Mindestbeitrag über, wenn zur Beitragshöhe

nichts anderes bestimmt ist. Dem Gastmitglied wird ein Teilnahme- und Rederecht an der Mitgliederversammlung eingeräumt, das aktive wie passive Wahlrecht ist ausgeschlossen.

§ 6 Korporative Mitgliedschaft

(1) Für den Anschluss von gemeinnützig tätigen Körperschaften und Stiftungen als korporative Mitglieder gelten die Regelungen des Verbandsstatuts nach Ziff. 3 (6). Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus. Die Gesellschafter der Unternehmen sind verpflichtet, die korporative Mitgliedschaft der AWO Unternehmen herbeizuführen.
Im Falle der innerverbandlichen Entflechtung findet eine rechtliche Trennung der Verantwortungsbereiche statt. Hierzu gibt es die im Statut Ziff. 6 (4) dargestellten drei Optionen.

(2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband auf schriftlichen Antrag hin.
Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen, in der neben der Höhe des Mitgliedsbeitrags auch die einschlägigen Regelungen des Verbandsstatuts und dazu erlassener Richtlinien anerkannt werden (Mitgliedschaftsvoraussetzungen, Aufsicht und Markenrecht). Der Verein ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt nach Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2a AWO-Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

(3) Korporative Mitglieder dürfen Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt nur nach Maßgabe der im Verbandsstatut geregelten Voraussetzungen nutzen. Bei Austritt oder Ausschluss verliert eine austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Ein natürliches Mitglied muss seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklären.
Korporative Mitglieder müssen den Austritt schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gegenüber dem Vorstand erklären.

(3) Bestehen Beitragsrückstande in Höhe eines Jahresbeitrags kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

(4) Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, das Grundsatzprogramm, die Satzung und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie einem das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigenden Verhalten, gelten die Ordnungsmaßnahmen des Verbandsstatuts Ziff.11.

§ 8 Jugendwerk

(1) Für ein beim Kreisverband bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Kreisvorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.

(4) Die Revisoren/Revisorinnen des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand.

§ 9 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Kreisvorstand
c) der Kreisausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
   a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
   b) den Mitgliedern des Kreisverbandes und der Ortsvereine,
   c) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes,
   d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder,
   e) den Revisorinnen und Revisoren

(2) Zur Mitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand jährlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon-oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/an-deren Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(4) In Mitgliederversammlungen und Ausschüssen werden die Mitglieds- und Beteiligungsrechte der natürlichen Personen sichergestellt. Auf Antrag des Landesverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aus besonderem Anlass ist binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen. Der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V. ist zur Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen berechtigt.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und die Prüfberichte der Revisoren für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

   Sie wählt auf die Dauer von vier Jahren den Kreisvorstand, mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen und die Delegierten zur Landeskonferenz. Der jeweilige Vorstand und die Revisoren/Revisorinnen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

   Bei der Wahl von Delegierten ist eine Quotenregelung einzuhalten, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen.

   Sollte eine rechtzeitige Neuwahl der Delegierten zu Konferenzen oder Ausschüssen der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund unmöglich sein, behalten die zuletzt gewählten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neuwahl ihr Amt auch auf der nächsten Delegiertenkonferenz oder Ausschusssitzung.

   Ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis im Kreisverband oder einer übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an den vorgenannten Gliederun-

gen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ist unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Delegiertenfunktion.

Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisoren-/Revisorinnenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis oder ehrenamtliche Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

(6) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Sachsen e.V. Dieser ist vor jeder Satzungsänderung rechtzeitig anzuhören. Nach der Satzungsänderung ist dessen Genehmigung einzuholen. Der Landesverband kann die Genehmigung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Anfrage versagen und hat dies innerhalb von weiteren vier Wochen schriftlich zu begründen. Macht er von seinem Versagungsrecht keinen Gebrauch gilt die Satzungsänderung nach Ablauf der ersten Frist als genehmigt.

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

(7) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen oder Neuwahlen durchführen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist der Vorstand bzw. das Einladungsorgan für die Entscheidung zuständig, ob eine Anschlussversammlung im direkten Anschluss erfolgen soll. Wird für eine Anschlussversammlung entschieden, hat der/die Versammlungsleiter/in die Versammlung aufzulösen und sofort erneut als Mitgliederversammlung zu eröffnen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 11 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit der Abberufung bleibt hiervon unberührt.

Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Er stellt die Jahresabschlüsse des Kreisverbandes~~.~~ fest. Der Vorstand hat sich

mit den bindenden Beschlüssen der Bundeskonferenz oder des Bundesausschusses zu befassen.

Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei Stellvertreter/innen und
- bis zu drei Beisitzer/innen,

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen. Die genaue Anzahl der Beisitzer/innen ist vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes stellt der Vorstand fest, ob dadurch ein besonderer Anlass nach § 10 Abs. 2 Satz 2 gegeben ist.

Voraussetzung der Wählbarkeit ist die Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten. Die weiteren Einzelheiten sowie der Auslagenersatz werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Vergütungsordnung geregelt. Änderungen der Vergütungsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (außer formaler oder redaktioneller Änderungen).

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen. Mindestens zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.

(4) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand in regelmäßigen Abständen, mindestens 8-mal im Kalenderjahr mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Revisorinnen und Revisoren können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen und werden dazu eingeladen.
Beschlüsse können in Eilfällen im Umlaufverfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Übermittlung des unterschriebenen Dokumentes kann auf digitalem Wege erfolgen.

(5) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(6) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(7) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand einen/eine Geschäftsführer/in berufen. Dieser/diese ist als besonderer/besondere Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil und berichtet über die laufenden Geschäfte.

Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den/die besonderen/besondere Vertreter/in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor der Bestellung des/r Kreisgeschäftsführers/Kreisgeschäftsführerin ist die Stellungnahme des Landesverbandes einzuholen. Für die Stellungnahme gilt eine Frist von 14 Tagen.

(8) Der Kreisvorstand stellt die Jahresabschlüsse des Kreisverbandes fest.

(9) Der Kreisvorstand hat dem Landesverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten. Er dokumentiert seine Arbeit und Beschlüsse in angemessenem Umfang.

(10) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.

(11) Der Kreisvorstand benennt einen/e Vertreter/in, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.

(12) Er beruft aus seiner Mitte einen/eine Gleichstellungsbeauftragten / Gleichstellungsbeauftragte.

(13) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes und den Bericht des/der Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

(14) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Vorstandsmitglied stimmberechtigt teil.

(15) Für ein Verschulden der Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Kreisvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 12 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes, den gewählten Vertretern der zum Kreisverband gehörenden regionalen Untergliederungen (Ortsverbände) bzw. deren Stellvertretern und einen/eine Vertreter/in des Jugendwerkes zusammen.

(2) Der Kreisausschuss hat die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 13 Mandat und Mitgliedschaft

(1) Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 9) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte, dem Austritt oder dem Tod. Auf Wunsch können sie auch ruhen.

(2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/Ehegattin, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder einem/einer Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für Wahlen. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

(3) Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind zu beachten.

§ 14 Rechnungswesen

(1) Der Kreisverband ist zur Erstellung von jährlichen Budgets (z. B. Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen der Buchführung eines ordentlichen Kaufmanns zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Die Organmitglieder sind verpflichtet sicher zu stellen, die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen angewendet werden.

(4) Hat eine/ein Zuwendende/r einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und verzichtet darauf, ist ein Spendenabzug nach § 10 b Absatz 3 Satz 5 EStG zulässig.

§ 15 Verbandsstatut, Richtlinien und Beschlüsse des Gesamtverbandes

(1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner dem Vereinsregister eingereichten Fassung Bestandteil dieser Satzung. Den Mitgliedern aller Organe des Kreisverbandes obliegt es, der jeweils aktuellen Fassung des Verbandsstatuts, allen vom Bundesverband beschlossenen Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüssen der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes Geltung zu verschaffen.

(2) In Fragen von Schieds- und Vereinsverfahren gelten die Regelungen des Verbandsstatutes Ziffer 10 und 11.

(3) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 16 Aufsicht

Der Verein erkennt seinerseits das Recht zur Aufsicht und Prüfung für sich und seine Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V. nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere nach Ziffer 9 an. Dieses umfasst die dort geregelten Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten. Dem AWO Landesverband Sachsen e.V. steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Vereins und der von ihm beherrschten Körperschaften zu.

§ 17 Verlust der Mitgliedschaft im Landesverband

(1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband verliert der Kreisverband das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(2) Auf § 3 Abs. (4) wird verwiesen.